

Matthias Steger

Bitcoin und andere Kryptowährungen (currency token) – Grundlagen der Besteuerung im Privat- und im Betriebsvermögen

Praxishandbuch mit Beispielen und
Mustereinspruch zum Thema Verfassungsmäßigkeit



ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Bitcoin und andere Kryptowährungen (currency token)

Grundlagen der Besteuerung im Privat- und im Betriebsvermögen

Praxishandbuch mit Beispielen und Mustereinspruch zum Thema Verfassungsmäßigkeit

Von

Dipl.-Kfm./Dipl. Finanzwirt (FH) Matthias Steger
Steuerberater

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
<http://ESV.info/978-3-503-19152-9>

Zitiervorschlag:

Steger, Bitcoin und andere Kryptowährungen (currency token) – Grundlagen der Besteuerung im Privat- und im Betriebsvermögen

ISBN 978-3-503-19152-9 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-19153-6 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020

www.esv.info

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

Die Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen stellt derzeit die Königsklasse für Steuerberater und deren Team dar.

Kryptowährungen haben 2009–2012 ein Nischendasein erlebt, seit 2015 ist insbesondere der Bitcoin aus dem Nischendasein entwachsen und hat eine Marktkapitalisierung von ca. 148 Milliarden € und ein Tageshandelsvolumen von ca. 18 Milliarden € erreicht.¹ Die Marktkapitalisierung von SAP als TOP Dax 30 Unternehmen lag nur 6 Milliarden € über der Marktkapitalisierung von Bitcoin. Die Marktkapitalisierung von Bitcoin entspricht rein rechnerisch der Summe aller Aktien der BWM, Daimler und der Deutschen Post AG als Top 30 DAX Werte.

Es wäre daher falsch, von einem unbeachtlichen Nebenwert zu sprechen, der sich innerhalb von Sekunden auf null auflösen wird.

Da der Kurswert im Jahr 2015 bei ca. 250 € lag und aktuell die 10.000 € Marke immer wieder erreicht oder überschreitet, sind steuerliche Fragen zu erwarten und zu klären. Sowohl für den Privatanleger als auch für den gewerblichen Anleger oder mittlerweile auch eine Vielzahl von Unternehmen, die Kryptowährungen selbst herausgeben, handeln oder als Zahlungsmittel akzeptieren.

Über den Bitcoin hinaus, werden an etablierten Spezialbörsen mehr als 2.400 Coins gelistet. Gelistet werden nur Coins, die aktuell oder historisch die 1 Cent Grenze überschritten haben. Tausende weitere Coins sind derzeit auf dem Markt erhältlich, die entweder nicht für den Handel auf etablierten Marktplätzen zugelassen sind oder noch unter der 1 Cent Grenze valutieren.

Die Besteuerung von Kryptowährungen bereitet den Finanzbehörden weltweit Probleme. Es gibt erhebliche Unsicherheiten, wie Coins und Token steuerlich einzustufen sind und vor allem, wie die Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen sichergestellt werden kann.

Die Unsicherheiten in der Besteuerung beginnen im technischen Verständnis von Transaktionen, Hardforks und Mining. Auch rechtlich beginnen die Unsicherheiten schon bei der Frage, ob Kryptowährungen geldähnlich sind oder nicht. Praktisch stellt sich die Frage, wie zum Teil zigtausende Transaktionen innerhalb eines Jahres steuerlich zutreffend beurteilt werden können. Dies alles möglichst kostendeckend und verfassungsgemäß.

Die Bundesregierung hat auf Anfrage des Bundestags bereits mehr zur Ertragsbesteuerung von Kryptowährungen ausgeführt, als die Finanzverwaltung selbst und zieht sich seit längerem darauf zurück, dass ein koordinierter Erlass folgen wird. Dieser ist in Arbeit und es ist davon auszugehen, dass dem eine

¹ Coinmarketcap.com, Stand 03.11.2019.

tiefe Einarbeitung seitens der Finanzverwaltung zu Grunde liegt, so dass der Praktiker brauchbare Hinweise erwarten kann.

Bis dahin dienen nur drei sehr kurze veröffentlichte Hinweise zur Ertragsbesteuerung der Finanzministerien Hamburg, der Oberfinanzdirektion NRW und die FAQ zu Kryptowährungen des Landes Berlin dem Praktiker als Richtlinie, wie die Verwaltung insbesondere Bitcointransaktionen besteuern möchte.² Interne Schreiben der Verwaltung zu diesem Thema sind dem Autor nicht bekannt und auch nicht in dieses Praktiker Handbuch eingeflossen.

Mit diesem Praktiker Handbuch wird versucht, dem Krypto Anleger in eigener Sache, dem Sachbearbeiter im Steuerbüro und dem steuerlichen Berater, wie auch dem Sachbearbeiter oder Betriebsprüfer im Finanzamt die Fachsprache der Kryptoszene zu übersetzen, steuerrechtliche Grundlagen für Standard- und Spezialfälle darzustellen. Beispiele, Profi- oder Vertiefungsabsätze/-kapitel dienen dem Praktiker auch für das Einspruchs- oder Veranlagungsverfahren.

Potsdam, im Mai 2020

Matthias Steger

PS: Im Mai 2020 kam es zur Halbierung der Blockreward von 12,5 Bitcoin auf 6,25 Bitcoin (Bitcoinhalving). Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, wurde auf eine Anpassung im Buch verzichtet. Der Begriff Bitcoin Halving bezieht sich nur auf die Halbierung der Blockreward, ist also einem Aktiensplit nicht vergleichbar.

2 Anlagen 1–3.

Danksagung

Dieses Buch war eine Herausforderung, der ich mich gern gestellt habe.

Mein besonderer Dank geht an Simon Beyme [Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V.], der mich unermüdlich mit Hinweisen auf neu erschienene Aufsätze versorgt hat. Ohne Simon Beyme hätte ich diese Tiefe der Literaturübersicht nicht erreicht. Falls doch ein Aufsatz meinerseits übersehen wurde, bitte ich um Nachsicht.

Mein weiterer Dank geht an meine Fachkollegen aus dem Hause Winheller, die mich mit fachlichen Hinweisen unterstützt haben und auch insbesondere durch Praxistipps für die Finanzbuchhaltung eine wertvolle Unterstützung waren. Ich bin sehr gespannt auf das neue Tool zur Bilanzierung, welches Hr. Winheller vor kurzem angekündigt hat.³

Der Austausch mit Klaus Himmer [cryptotax.io] und Duc Dang [coin.ink] hat mir tiefen Einblick in die technischen Aspekte der Abwicklung der Massendaten gewährt, ohne die die rechtlichen Ausführungen meinerseits wenig hilfreich wären. Ohne solche Tools ist die Deklaration von Einkünften aus Kryptotransaktionen in der Praxis nicht zu bewältigen.

Abschließend möchte ich meine Familie nicht vergessen, die mich auf diesem tiefen Tauchgang in kryptische Welten begleitet und unterstützt hat.

Doch all die Unterstützung hätte nicht gereicht, um dieses Buch final fertig zu stellen. Wichtig war das Team des Verlags um Dr. Stefan Lorenz, dass mir mit viel Verständnis immer wieder die Zeit gegeben hat, die das Buch brauchte, um zur Reife zu kommen.

Ich wünsche Ihnen allen viel Freude beim Lesen und hoffe, dass ich Ihnen den Zugang zur Besteuerung kryptischer Welten etwas erleichtern kann. Wenn Ihnen beim Lesen des Buches auffällt, dass Sie meine Auffassung nicht teilen oder ich ein wichtiges Thema übersehen habe oder gar etwas falsch dargestellt wird, lassen Sie es mich wissen. Vermutlich gibt es weltweit kaum jemanden, der von sich behaupten kann, dass er dieses Thema schon komplett überblicken kann.

Herzliche Grüße

Matthias Steger

Steuerberater

Dipl. Kaufmann & Dipl. Finanzwirt (FH)

³ Siehe auch Bericht zum Partner FirstCoin, Mathias Ohanian, Fokus-Business 2019, S. 66–68.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	<u>5</u>
Danksagung	<u>7</u>
Verzeichnis der Anlagen und Anhänge	<u>15</u>
Abkürzungsverzeichnis	<u>17</u>
Abbildungsverzeichnis	<u>19</u>
Begriffe der Kryptowelt schnell erklärt	<u>21</u>
1 Einführung in das Thema und Aufzeigen der Bedeutung	<u>29</u>
1.1 Historie	<u>29</u>
1.2 Bezugsmöglichkeiten von Bitcoin oder anderen Kryptowährungen	<u>30</u>
1.3 Bitcoin ATMs	<u>31</u>
1.4 Einsatz als Zahlungsmittel	<u>31</u>
1.5 Öffentliche und private Schlüssel	<u>32</u>
1.6 Nutzungsmöglichkeiten und Ausgestaltung von Wallets	<u>33</u>
1.7 Blöcke und Blockchain	<u>34</u>
1.8 Mining und Miner [Proof of Work]	<u>36</u>
1.9 Staker und Staking [Proof of stake]	<u>38</u>
1.10 Bedeutung der Kryptowährungen	<u>40</u>
2 Grundverständnis von Bitcointransaktionen für Steuer- fachkräfte	<u>43</u>
2.1 Möglichkeiten des Bezugs von Bitcoin in Deutschland	<u>43</u>
2.2 Was ist ein Coin?	<u>44</u>
2.3 Wie funktioniert eine Transaktion?	<u>44</u>
2.4 Wie funktioniert Mining?	<u>45</u>
2.5 Wie funktioniert die Blockreward?	<u>46</u>
2.6 Wie funktioniert Staking?	<u>48</u>
2.7 Wie funktioniert Lending?	<u>49</u>
2.8 Wie funktioniert eine Hardfork?	<u>49</u>
2.9 Wie funktioniert ein Airdrop, Candy oder Bounty?	<u>50</u>
3 Klassifizierung von Token und Darstellung der Besonderheiten bestimmter Token	<u>53</u>
3.1 Klassifizierung von Token	<u>53</u>
3.2 Zusammenfassung und Fazit	<u>57</u>
4 Was sind Kryptowährungen aus Sicht des Steuerrechts?	<u>59</u>

5	Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Besteuerung von Spekulationsgewinnen im Bereich der Kryptowährungen	<u>61</u>
5.1	Bestandsaufnahme auf Basis der aktuellen Rechtsprechung	<u>61</u>
5.2	Bestandsaufnahme unter Einbezug der Rechtsprechung des BVerfG zu § 23 EStG	<u>62</u>
5.3	Sicherung der Rechte – durch Einlegung eines Einspruchs	<u>69</u>
6	Rechtliche Grundlagen auf Basis der aktuellen Verwaltungsauffassung im Privatvermögen	<u>73</u>
6.1	Grundlagen der Besteuerung von mehreren Transaktionen	<u>74</u>
6.2	Einsatz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel	<u>76</u>
6.3	Tausch einer Kryptowährung in eine andere	<u>78</u>
6.4	Verkauf von Kryptowährungen nach vorheriger Entnahme ins Privatvermögen	<u>79</u>
6.5	Verkauf von Coins, die als Gehalt bezogen wurden	<u>79</u>
6.6	Verkauf von geerbten oder per Schenkung erhaltenen Coins	<u>80</u>
6.7	Werbungskosten § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG	<u>81</u>
6.8	Freigrenze § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG	<u>81</u>
6.9	Verluste	<u>82</u>
6.10	Indirekte Anlageformen	<u>83</u>
7	Standardfälle	<u>85</u>
7.1	An- und Verkauf (Währung gegen Coin) im Privatvermögen	<u>85</u>
7.2	Berücksichtigung von mehreren An- und Verkäufen	<u>85</u>
7.3	Besondere Probleme des Durchgangserwerbs	<u>92</u>
7.4	Verkauf von Coins, die als Gehalt bezogen wurden	<u>93</u>
7.5	Verkauf von Airdrops	<u>95</u>
7.6	Verkauf von Coins, die als Candy oder Bounty bezogen wurden	<u>97</u>
7.7	Umtausch einer Kryptowährung in eine andere (Trading)	<u>100</u>
7.8	Einsatz von Kryptowährung als Zahlungsmittel	<u>101</u>
7.9	Coins als Gegenstände des täglichen Gebrauchs	<u>103</u>
8	Teilnahme an einem ICO und späterer Verkauf	<u>105</u>
8.1	Einführung in das Thema (technischer Ablauf)	<u>105</u>
8.2	Steuerrechtliche Beurteilung des An- und Verkaufs	<u>105</u>
8.3	Praktische Schwierigkeiten bei ICO Fällen	<u>108</u>
8.4	Problemfälle	<u>110</u>
9	Bezug neuer Coins per Hardfork im Privatvermögen	<u>111</u>
9.1	Kurzeinführung in die technischen Grundlagen	<u>111</u>
9.2	Steuerliche Beurteilung des Zuflusses der neuen Coins	<u>112</u>
9.3	Steuerliche Beurteilung des Verkaufs der neuen Coins (dem Grunde nach)	<u>113</u>
9.4	Einkünfteermittlung der Höhe nach	<u>116</u>
9.5	Besonderheit der Ethereum Hardfork im Jahr 2016	<u>120</u>
9.6	Zusammenfassung und Fazit	<u>122</u>

10 Lending	<u>123</u>
10.1 Was ist Lending bzw. was ist damit gemeint?	<u>123</u>
10.2 Wie werden die Erträge aus Lending versteuert?	<u>123</u>
10.3 Welche weiteren Folgen kann Lending haben?	<u>124</u>
11 Besonderheiten für Miner	<u>127</u>
11.1 Grundverständnis des Mining (Proof of Work – POW)	<u>127</u>
11.2 Wie entsteht die Blockreward ?	<u>129</u>
11.3 Der Bitcoin Miner und der „normale“ Miner	<u>130</u>
11.4 Steuerliche Einordnung des Bitcoin Mining	<u>131</u>
11.5 Abgrenzung sonstige Einkünfte und Einkünfte aus Gewerbebetrieb:	<u>134</u>
11.6 Mining von anderen (nicht etablierten) Kryptowährungen	<u>138</u>
11.7 Verkauf von per „privatem“ Mining bezogenen Coins	<u>139</u>
11.8 Verkauf, der per gewerblichen Mining bezogenen Coins	<u>140</u>
12 Pool Mining	<u>141</u>
12.1 Beschreibung des Modells und steuerliche Einordnung	<u>141</u>
12.2 Örtliche Zuständigkeit für die gesonderte und einheitliche Feststellung	<u>142</u>
12.3 Steuerliche Anzeige- und Erklärungspflichten des einzelnen Pool-Teilnehmers	<u>144</u>
12.4 Einkünfteermittlung und Verteilung	<u>145</u>
12.5 Haftung für die Gewerbesteuer als besonderes Risiko des Pool Minings	<u>146</u>
12.6 Ergebnis und Risiko	<u>146</u>
13 Mining per remote Hosting	<u>147</u>
13.1 Darstellung der Besonderheiten	<u>147</u>
13.2 Steuerliche Würdigung des remote Hostings	<u>147</u>
13.3 Umsatzsteuerliche Besonderheiten des remote Mining	<u>148</u>
14 Cloud Mining	<u>151</u>
14.1 Beschreibung des Modells und steuerliche Einordnung	<u>151</u>
14.2 Umsatzsteuerliche Besonderheiten	<u>153</u>
15 Staking	<u>155</u>
15.1 Einführung	<u>155</u>
15.2 Erhalt der Transaktionsgebühren [wenn dies so vereinbart ist]	<u>158</u>
15.3 Veräußerung, der per Staking erhaltenen Coins [Blockreward]	<u>158</u>
15.4 Veräußerung der Coins aus den Transaktionsgebühren	<u>159</u>
15.5 Auswirkungen auf die Spekulationsfrist für die hinterlegten Coins	<u>159</u>

16 Masternodes	<u>161</u>
16.1 Einführung in das Thema	<u>161</u>
16.2 Steuerliche Würdigung	<u>162</u>
17 Besonderheiten von Clubs und Networking	<u>167</u>
18 Verlust von Coins im Privatvermögen	<u>169</u>
18.1 Diebstahl eines Hardwarewallets	<u>169</u>
18.2 Diebstahl von Coins an einer Exchange [Hackerangriff]	<u>169</u>
18.3 Verlust von Coins durch Insolvenz einer Börse	<u>170</u>
18.4 Fazit	<u>171</u>
19 Einlagen/Entnahmen und Auswirkungen auf Spekulations- geschäfte	<u>173</u>
19.1 Einführung in das Thema	<u>173</u>
19.2 Einlage von Coins des Privatvermögens in ein Betriebs- vermögen	<u>173</u>
19.3 Verkauf von Coins, die zuvor aus einem Betriebsvermögen entnommen wurden	<u>174</u>
20 Tools zur Bewältigung der Datenmassen	<u>175</u>
20.1 Einführung und Lösungsmöglichkeiten	<u>175</u>
20.2 Einführung in cointracking.info	<u>176</u>
20.3 Cryptotax.io	<u>188</u>
20.4 Coin.ink	<u>192</u>
20.5 Fazit und Zusammenfassung	<u>193</u>
21 Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Erklärungs- pflichten	<u>195</u>
21.1 Anzeigepflichten	<u>195</u>
21.2 Erklärungspflichten [Privatvermögen]	<u>195</u>
21.3 Dokumentations- und Beweisvorsorgepflichten	<u>196</u>
21.4 Aufbewahrungspflichten	<u>199</u>
22 Berichtigung von Steuererklärungen	<u>201</u>
23 Steuerhinterziehung und Beratungsansätze	<u>203</u>
23.1 Einführung in das Thema	<u>203</u>
23.2 Tatbestände & Begrifflichkeiten strafrechtlicher Bereich	<u>204</u>
23.3 Leichtfertige Steuerhinterziehung [Ordnungswidrigkeit]	<u>207</u>
23.4 Selbstanzeige – Möglichkeit zur Straffreiheit/Bußgeldfreiheit	<u>208</u>
23.5 Steuerhinterziehung im Kryptobereich durch Nichtabgabe von Steuererklärungen im Bereich der Einkommensteuer	<u>208</u>
23.6 Steuerhinterziehung durch Nichterklärung von Einkünften	<u>212</u>
24 Gewerblicher Kryptohandel oder private Vermögens- verwaltung?	<u>215</u>
24.1 Grundlagen	<u>215</u>
24.2 Betrachtung einzelner Fallgruppen	<u>216</u>

24.3	Abgrenzung private Vermögensverwaltung mit gewerblichem Wertpapier- und Goldhandel	219
24.4	Gewerblichkeitsrisiko für Trader und Handlungsempfehlung	226
25	Besonderheiten des Margin Trading	227
26	Die vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft & Kryptoanlagen	229
26.1	Grundmodell	229
26.2	Verwalten von Krypto Vermögenswerten in einer vermögensverwaltenden GmbH?	230
27	Grundzüge der Bilanzierung	231
27.1	Grundlagen und Abgrenzung	231
27.2	§ 256a HGB – Streitfrage zur Bewertung „der Höhe nach“	232
27.3	Bewertung von Kryptowährungen in der Handelsbilanz als immaterielle Wirtschaftsgüter [ohne Anwendung des § 256a HGB]	235
27.4	Grundlagen der Stichtagsbewertung in der Steuerbilanz [Umlaufvermögen]	240
27.4.1	Bewertungsgrundsatz	240
27.4.2	Praxisprobleme in der Bewertungspraxis (Steuerbilanzansatz)	241
27.4.3	Teilwertabschreibungen in der Steuerbilanz	243
27.5	Hinweise zur Annahme von Coins als „Bezahlung“ für eigene Dienstleistungen oder Lieferungen	245
28	Spezialfragen des Betriebsvermögens [Profikapitel]	247
28.1	Einleitung	247
28.2	Einbezug der Hardfork für betrieblich gehaltene Coins	247
28.2.1	Einführung in das Praxisproblem und Grundlagen	247
28.2.2	Abbildung und Bewertung in der Handelsbilanz	248
28.2.3	Abbildung und Bewertung in der Steuerbilanz	248
28.3	Einbezug des Mining	251
28.3.1	Aktivierungsfähigkeit der durch Mining bezogenen Coins	251
28.3.2	Zugangsbewertung	251
28.3.3	Stichtags-/Folgebewertung	252
28.3.4	Abgang- und Abgangsbewertung	252
28.4	Begrenzung des Schuldzinsenabzugs gem. § 4 Abs. 4a EStG	253
28.5	Begrenzung des Schuldzinsenabzugs gem. § 4h EStG	255
28.6	Erfassung von Wallet und Exchange Gebühren als Betriebsausgabe	256
28.7	Behandlung von Token mit begrenzter Nutzungsdauer	256
29	Praxistipps zur Bilanzierung von Kryptowährungen	259

30 Kryptowährungen in der Überschussermittlung nach § 4	
Abs. 3 EStG	<u>263</u>
30.1 Grundlagen	<u>263</u>
30.2 Kryptowährungen im Umlaufvermögen (Vertiefung)	<u>265</u>
30.3 Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs gem. § 15b Abs. 3a EStG	<u>267</u>
30.4 Einzelfragen der Überschussermittlung	<u>269</u>
30.4.1 Ankauf von Kryptowährungen zur langfristigen Stärkung des Unternehmens	<u>269</u>
30.4.2 Ankauf von Kryptowährungen im „Umlaufvermögen“	<u>269</u>
30.4.3 Annahme von Kryptowährungen zahlungshalber	<u>270</u>
30.5 Verkauf von Kryptowährungen an einer Exchange	<u>272</u>
30.6 Umtausch in eine andere Kryptowährung	<u>274</u>
30.7 Einsatz als Zahlungsmittel(ersatz)	<u>275</u>
30.8 Entnahme	<u>276</u>
30.9 Untergang	<u>276</u>
30.9.1 Wie ist der Verlust von Coins durch Diebstahl steuerlich zu behandeln?	<u>277</u>
30.9.2 Wie ist der Verlust von Coins durch einen Hackerangriff steuerlich zu erfassen?	<u>278</u>
30.9.3 Wie ist der Verlust des Zuganges zu den Coins steuerlich zu erfassen?	<u>278</u>
30.9.4 Erfassung von Versicherungserstattungen nach Diebstahl/Hackerangriff	<u>279</u>
30.10 Mining durch Überschussermittler	<u>279</u>
30.11 Wahlrecht zur Überschussermittlung bei Nichterklärung gewerblicher Einkünfte	<u>280</u>
31 Umsatzsteuerliche Aspekte	<u>281</u>
31.1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Coin Transaktionen	<u>281</u>
31.2 Besonderheiten bei Utility Coins	<u>281</u>
31.3 Umsatzsteuerliche Behandlung von Wallet-Anbietern	<u>281</u>
31.4 Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der Exchange Anbieter	<u>282</u>
31.5 Hinweis auf strukturelles Vollzugsdefizit im MOSS Verfahren	<u>282</u>
Anlagen	<u>285</u>
Anhang	<u>295</u>
Literaturverzeichnis	<u>315</u>
Stichwortverzeichnis	<u>319</u>

Verzeichnis der Anlagen und Anhänge

Anlagen

Anlage 1	Ausführungen des Finanzministeriums Hamburg	<u>287</u>
Anlage 2	FAQ des Landes Berlin zu Kryptowährungen	<u>289</u>
Anlage 3	Ausführungen der Oberfinanzdirektion NRW	<u>293</u>

Anhänge

Anhang 1	Mustersteuerreport mit dem Tool cryptotax.io	<u>297</u>
Anhang 2	Mustersteuerreport mit dem Tool coin.ink	<u>307</u>

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof (oberstes Finanzgericht)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundesteuerblatt
BT	Bundestag
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuerzeitung (Zeitschrift)
DWS	DWS-Verlag, Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
ErbStB	Erbschaftsteuerberater (Zeitschrift)
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuerrichtlinie
ESTB	Ertragsteuerberater (Zeitschrift)
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTH	Hinweise zum Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuerrichtlinien
FG	Finanzgericht
FR	Finanzrundschau (Zeitschrift)
gl. A.	gleiche(r) Auffassung
h. M.	herrschende Meinung
i. S. d.	im Sinne des/der
KYC	know your customer (Prozess)
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
R	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite

Abkürzungsverzeichnis

StGB	Strafgesetzbuch
StuB	Steuern und Betrieb (Zeitschrift)
Tz.	Textziffer
UBG	Die Unternehmensbesteuerung (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus den Transaktionen eines Blocks	33
Abbildung 2: Kopf eines Blockes der BitcoinBlockchain	35
Abbildung 3: Zuweisung der BlockReward in der Bitcoin Blockchain	35
Abbildung 4: Abfrage des Coinbestandes eines Miners	36
Abbildung 5: Stakingerträge von RainCoins	39
Abbildung 6: Mining von BitBeans	40
Abbildung 7: TokenKlassen	53
Abbildung 8: Hardfork	111
Abbildung 9: Bezug Coins per HardFork Anlage SO	120
Abbildung 10: Bezug Bitcoin Cash per Hardfork	120
Abbildung 11: Lending in der Anlage SO	124
Abbildung 12: Abbildung der Zuteilung der Blockreward	129
Abbildung 13: Besonderheiten Cloud Mining in der USt-Erklärung	154
Abbildung 14: Staking in der Anlage SO	158
Abbildung 15: Anlage EÜR Muster für Masternode	164
Abbildung 16: Masternode in der Anlage SO	165
Abbildung 17: Cointracking.com Startbild	176
Abbildung 18: Cointracking – Übersicht Direktimport	177
Abbildung 19: Cointracking – Walletimport Übersicht	177
Abbildung 20: Cointracking Warnhinweis Importfehler	178
Abbildung 21: Cointracking Einstellungen Steuerreport	179
Abbildung 22: Cointracking Steuerreport besondere Einstellungen	180
Abbildung 23: Cointracking – Besondere Einstellung Erbfall/Schenkung	180
Abbildung 24: Cointracking „Erweiterte Einstellung“ Short	182
Abbildung 25: Cointracking Kursermittlung für Steuerreport einstellen	184
Abbildung 26: Cointracking – Übersicht Ermittlungsmethoden	185
Abbildung 27: Cointracking Musterreport Deckblatt	186
Abbildung 28: Cointracking Musterreport Details	187
Abbildung 29: Cointracking Zusammenfassung Steuerreport	188
Abbildung 30: Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten	197
Abbildung 31: Kursentwicklung USDT 2015–2019	234
Abbildung 32: Ermittlung Eröffnungskurs Bitcoin Cash	249

Begriffe der Kryptowelt schnell erklärt

Airdrop	<p>Airdrops im engeren Sinne sind Coins, die neu herausgegeben werden und nach festgelegten Regeln automatisch an die in den Regeln festgehaltenen Begünstigten verteilt.</p> <p>Typische Airdrops knüpfen an den Bestand eines anderen Coins an. Als Marketingmaßnahme erhalten alle Besitzer zu einem bestimmten Zeitpunkt [Snapshot] neue Coins einer anderen Kryptowährung.</p> <p>Abzugrenzen sind Airdrops von Candy und Bounty, die ein aktives Tun des Begünstigten verlangen und „manuell“ verteilt werden, wenn man dieses aktive Tun nachweist. Manche Wallets weisen auch Candy und Bounty als Airdrop aus.</p>
Altcoin(s)	<p>Bitcoin war der erste Kryptocoin. Andere Coins, die Bitcoin ähnlich sind, werden als Altcoins bezeichnet.</p>
App Coins	<p>Steht synonym für Utility Token, siehe dort</p>
Bitcoin ATM	<p>Exchange in Form eines Geldautomaten.</p> <p>An einem Bitcoin ATM tauscht man Landeswährung direkt in Bitcoin oder umgekehrt.</p> <p>In Deutschland gibt es erste Bitcoin ATM (z. B. in Berlin, Hamburg, Essen, München) – die jedoch aktuell nur den Tausch von Euro in Bitcoin zulassen. Weiterhin ist der anonyme Ankauf auf 500 €/Transaktion begrenzt. Darüber hinaus muss ein KYC Prozess durchlaufen werden.</p> <p>Weltweit gibt es ca. 450 ATM mit An- und Verkauf von Bitcoin und ca. 1.000 die nur Bitcoin verkaufen gegen Landeswährung⁴</p>
Bitcoin Kreditkarte	<p>Es gibt zwei Ausgestaltungen von Bitcoin Kreditkarten.</p> <p>Prepaid Kreditkarten lassen sich per Kryptowährung aufladen. Es erfolgt im Zuge der Aufladung ein Verkauf der Kryptowährung an den Anbieter und Gutschrift in Euro oder einer anderen (staatlichen) Fremdwährung. Echte Bitcoin Kreditkarten erlauben eine Verfügung wie normale Kreditkarten auch und die Belastung erfolgt auch in Kryptowährung.</p>

4 <https://bitcoinatmmmap.com>, Stand 13.08.2019.

Blockchain	<p>Jeder Kryptowährung existiert nur auf einer Datenbank, in der folgende Angaben gespeichert werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Schlüssel = die per Mining Prozess erschaffenen CoinsSchlüssel des aktuellen Eigentümers jedes CoinsHistorie aller Transaktionen. <p>Der Name Blockchain leitet sich aus der Speicherung aller Transaktionen in Blöcken ab. Bei Bitcoin ist jeder Block dieser Datenbank maximal 1 Megabyte groß und kann maximal 4.200 Transaktionen speichern. Dies ist der Teil „Block“.</p> <p>Alle Blöcke sind über ein Logikmerkmal miteinander verbunden zu einer „Kette“ = Chain.</p> <p>Die Besitzer der Coins sind jedoch nicht in Klarschrift (mit dem richtigen Namen), sondern über eine zugewiesene Coinadresse/einen Schlüssel eingetragen. Vergleichbar ist die Coinadresse mit einer IBAN.</p> <p>Die Blockchain ist öffentlich einsehbar und speichert alle Transaktionen vom ersten Block (Genesis Block) bis zum aktuellen, es sei denn, im Blockchain System ist das anders vereinbart (z. B. bei DASH mit der Funktion private send).</p>
Bounty	<p>Bounty ist eine übliche Bezeichnung für Belohnungen in der Kryptoszene (siehe auch Candy und Airdrop).</p> <p>Bounty tauchen auf der entsprechenden Kryptoadresse auf und diesen sind keine Anschaffungskosten zuordenbar. In typischen Tools steht „Einzahlung“, da kein Ankauf zugeordnet werden kann.</p> <p>Um Bounty zu erhalten, muss der Begünstigte aktiv tätig geworden sein, also hat er:</p> <ol style="list-style-type: none">ein Nutzerkonto bei einer Exchange (neu) eröffnet, oderbestimmte Bedingungen dieser Exchange erfüllt, oderan einer Marketingmaßnahme aktiv teilgenommen und z. B.:<ol style="list-style-type: none">Links oder Beiträge/Videos gelikedLinks oder Beiträge/Videos verfasst und die ggf.eine bestimmte Reichweite erreicht haben.
Candy	<p>Candy ist ein anderes Wort für Bounty (siehe dort)</p>
Cloud Mining	<p>Cloud Mining bezeichnet den Zusammenschluss von Anlegern, die selbst keine Mining- Hardware beschafft haben oder selbst über das technische Knowhow verfügen. Diese nutzen Serviceunternehmen, die die Cloud gemeinsam Rechenzentren für das Mining anmieten und den Miningprozess managen. Auf diesem Wege versuchen die Cloud Miner eine hohe Hash Rate und Knowhow „einzukaufen“. Das Ziel eines solchen Pools ist es, durch Anmietung von Rechenleistung und Einkauf von Service- und Managementdienstleistungen die Blockreward zu erhalten.</p> <p>Cloud Mining bezieht sich immer auf das Proof of Work Verfahren (siehe POW/Mining).</p>
Cloud Staking	<p>In Anlehnung an Cloud Mining werden auch Staking Pools angeboten, um die vorhandene Menge an Coins vieler Anleger zu nutzen, um im Staking mehr „Gewicht“ zu haben und somit im Staking als Cloud erfolgreich zu sein. Staking Pools werden aktiv gemanaged.</p>

Coin	<p>Als Coin werden Krypto Token bezeichnet, die ausschließlich Zahlungser-satzfunktion haben sollen. Ob dies der Fall ist, kann man dem White Paper entnehmen.</p> <p>Etablierte Coins sind: Bitcoin, Bitcoincash, Ether, DASH.</p> <p>Ein anders Wort ist currency Token.</p>
Coinadresse	<p>Jeder Besitzer von Coins kann sich mit einer oder mehreren Coinadressen für diese Kryptowährung registrieren lassen. Üblicherweise vergibt eine Exchange bei Eröffnung eines Kundenkontos eine neue Coinadresse für jeden Nutzer und jede von diesem Nutzer verwendete Kryptowährung.</p> <p><u>Praxistipp:</u></p> <p>Um interne Transaktionen von Kunden erkennen zu können, brauchen Sie alle Coinadressen – nicht nur diejenigen, von denen Ihr Mandant die Coins final an- oder verkauft hat, sondern auch alle dazwischen. Andern-falls tauchen Lücken in Imports oder Transaktionslisten auf.</p>
Currency Token	<p>Ist der Oberbegriff für alle Coins und Token die ausschließlich Zahlungser-satzfunktion haben. Da es steuerlich irrelevant ist, ob technisch eine eigene Blockchain für den Currency Token vorhanden ist oder eine Block-chain eines anderen Coins genutzt wird, wird in diesem Buch der Begriff Coins für alle Token mit Zahlungsfunktion verwendet, auch wenn die technisch nicht zu 100 % korrekt ist, es dient aber der Vereinfachung und entspricht dem Sprachgebrauch.</p>
Equity Token/ Equity „Coin“	<p>Coins sind Krypto Token die im White Paper ausschließlich Zahlungser-satzfunktion haben sollen (z. B. Bitcoin). Jedoch kann man Token auch mit anderen Funktionen versehen, z. B. eigenkapitalgeberähnlichen Rechten. Solche Rechte sind z. B. vertraglich abgeleitete Gewinnbezugsrechte.</p> <p>Wenn also im White Paper eines Krypto Token steht, dass der Inhaber des Coins am Gewinn des Herausgebers teilhat, dann tritt neben die Zah-lungserersatzfunktion auch noch die Verschaffung von eigentümerähnlichen Rechten.</p>
Exchange	<p>An einer Exchange kann man Kryptowährungen wie Bitcoin kaufen, ver-kaufen oder auch „umtauschen“.</p> <p>Exchanges sind vergleichbar mit einer Wechselstube oder einem Geldau-tomaten [Bitcoin ATM].</p> <p>Die meisten Exchanges existieren nur Online und fungieren entweder als Plattform oder als Intermediär.</p> <p>Versteht sich die Exchange als Plattform (z. B. Bitcoin.de) stellt diese den Handelspartnern nur einen virtuellen Marktplatz zur Verfügung.</p> <p>Versteht sich die Exchange als Intermediär, kauft diese im eigenen Namen Coins an oder verkauft diese im eigenen Namen.</p>
Fee/Fees	<p>Gebühren, die für jede Transaktion, jeden An- und Verkauf anfallen.</p>
Fiat Geld/ Fiat Währung	<p>Staatlich herausgegebene Währungen werden in der Kryptowelt häufig als Fiat Geld bezeichnet.</p>

Fork	<p>Als Fork wird das Upgrade des Protokolls einer Kryptowährung bezeichnet.</p> <p>Gravierende Forks werden als Hardfork bezeichnet (siehe dort). Diese sind nicht „abwärtskompatibel“. Wenn die Änderungen abwärtskompatibel bleiben, spricht man von einer Fork oder Soft Fork.</p> <p>Solange das bisherige Protokoll und das Protokoll nach dem Upgrade kompatibel bleiben, bedarf es keiner neuen Kryptowährung, ähnlich einer neuen Programmversion für eine Standardsoftware.</p> <p>Nur bei Hardforks entstehen neue Kryptowährungen.</p>
Hardfork	<p>Als Hardfork werden Forks bezeichnet, bei den im Zuge des Upgrades des Protokolls der Kryptowährung die Kompatibilität mit dem bisherigen Protokoll nicht vereinbar sind.</p> <p>Solche Hardfork war z. B. in 08/2017 die Bitcoin Hardfork in der alle Bitcoin Inhaber zusätzlich Bitcoin Cash erhielten. Durch Kopieren der Blockchain entstand die neue Währung Bitcoin Cash parallel zu Bitcoin. Jeder Bitcoin Inhaber erhielt zu seiner Menge an Bitcoin zusätzlich 1:1 Bitcoincash.</p> <p>Eine weitere wichtige Hardfork ist die geplante Istanbul Hardfork bei Ethereum. Auch hier ist zu erwarten, dass die Änderungen des Protokolls der Blockchain der Kryptowährung nicht abwärtskompatibel sein werden.</p>
Hardwarewallet	<p>Ein Hardwarewallet ist ein Spezialwallet, das die Funktionen des Softwarewallet (siehe Wallet) mit den Vorteilen externer Geräte verbindet. Es sieht so ähnlich aus, wie ein USB Stick und erhöht die Sicherheit des Coin Bestands.</p> <p>Hardwarewallets können ebenso wie Softwarewallets die Coinadressen speichern – sind ohne Computer jedoch nutzlos.</p> <p>Der Verkauf eines Hardwarewallets mit den Zugangscodes ist dem Verkauf der Coins auf den Coinadressen gleichzusetzen, jedoch ist weder im Wallet selbst noch in der Blockchain ein Eigentümerwechsel festzustellen. Man spricht in diesem Fall von einem Over the Counter Geschäft.</p> <p><u>Praxistipp:</u></p> <p>Es lohnt sich die Nachfrage, ob der Mandant Hardwarewallets einsetzt oder eingesetzt hat. Man kann dies aus den CSV Dateien oder App-Lösungen nicht erkennen. Wenn Hardwarewallets eingesetzt werden, sollte Beraterseitig in der Checkliste eine jährliche Nachfrage aufgenommen werden, ob diese Wallets noch vorhanden sind oder ein Verkauf incl. Coinadresse und -bestand stattfand.</p>
Hash Rate	<p>Beim Proof of Work verfahren (auch Mining genannt) ist nur derjenige erfolgreich, der über ausreichend Rechnerleistung verfügt. Die Rechnerleistung wird als Hash Rate bezeichnet.</p> <p>Steuerlich ist die Hash Rate grundsätzlich irrelevant. Einzige Ausnahme ist die Verteilung der Blockreward beim Pool Mining, da hier die Verteilung häufig über die eingesetzte Hash Rate erfolgt.</p>
Hybride Token	<p>In der Praxis wird unterschieden zwischen reinen Currency Token (Coins), Security Token, Equity Token und Utility Token.</p> <p>Hybride Tokens sind Tokens, bei denen keine reinen Tokens im vorgenannten Sinne vorliegen, sondern diese Tokens vereinigen mehrere Merkmale in sich.</p>

ICO/Initial Coin Offering	<p>In Anlehnung an IPO (Bezug von Aktien vor dem Börsengang) zeichnet der Anleger neue Coins lange bevor diese am Markt erhältlich sind. Initial Coin Offerings sind aus Anlegersicht ein Ankauf von Coins zu einem Zeitpunkt zu dem es diese noch gar nicht gibt. Teilweise wird im Zuge des ICO erst die Blockchain und Hardwareumgebung geschaffen, so dass zwischen Zeichnung und Bezug der Coins ein längerer Zeitraum liegen kann.</p>
Lending	<p>Lending ist die Leihe von Coins oder eine Kreditvergabe. Praxishinweis: In der Praxis ist Lending nicht einfach zu erkennen, da Kryptotransaktionen keine Verwendungszwecke kennen. Daher ist hinterfragen und ein Eintrag auf der Checkliste sinnvoll.</p>
Margin Trading	<p>Es findet kein An- und Verkauf der Kryptowährung statt, sondern es erfolgt lediglich ein Ausgleich der Differenz zwischen dem Termin- und dem Kassakurs. Kassakurs ist in diesem Fall jedoch nicht durch eine Börse festgelegt, sondern wird vertraglich zwischen Trader und Margin Trading Anbieter vereinbart.</p>
Masternode	<p>Masternode sind spezielle Nodes und werden meist vom Netzwerk einer Kryptowährung gewählt. Am Beispiel von DASH sollen die Aufgaben und Funktion eines Masternodes grob skizziert werden. Masternode kann nur derjenige sein, der 1.000 DASH in seinem Besitz hat. Ist dies der Fall, kann der Besitzer sich als Masternode bewerben oder sich im System als Masternode registrieren. Wird die Bewerbung angenommen, erhält der Masternode die Berechtigung mit der Masternode-Software Transaktionen zu verifizieren (bestätigen). Die Aufgabe aller Masternodes ist sicherzustellen, dass die Transaktionen verifiziert werden und darüber hinaus, können Masternodes auch „private send“ und „instant send“ Transaktionen gegen Gebühr ausführen. „private send“ sind Transaktionen bis 1.000 DASH (ca. 200.000 €), bei denen in den Blöcken weder der Absender noch der Empfänger gespeichert werden. Dies ist eine Sonderfunktion der DASH Blockchain und nicht bei jeder anderen Kryptowährung vorhanden. „instant send“ führt dazu, dass eine Transaktion nicht erst im MEM Speicher zwischengespeichert wird und dann regulär, sondern bevorzugt bearbeitet und verifiziert wird. Vergleichbar einer „Sofort- oder Blitzüberweisung“ in der Bankenwelt. Die Masternode Software arbeitet 24 Stunden an 7 Tagen die Woche und üblicherweise vollautomatisch. Masternode erhalten einen Anteil an den als Blockreward zur Verfügung gestellten neuen Coins – bei DASH 45 %. <u>Praxishinweis:</u> In der Bitcoin Community und vielen Bitcoin ähnlichen Coins gibt es keine Masternodes. Dort obliegt die Verifizierung den Minern.</p>

Mining (POW)	<p>Mining ist der Prozess, in dem die Blockchain um einen weiteren Block verlängert wird. Durch einen Algorithmus wird ein mathematisches „Rätsel“ zur Lösung gestellt. Der Schwierigkeitsgrad des Rätsels richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Rechenleistung (Hash Rate).</p> <p>Steuerlich ist relevant, dass die Blockreward in einem weiteren Algorithmus bereitgestellt wird und es verschiedene Verteilregelungen gibt.</p> <p>Bei Bitcoin steht die Blockreward dem Miner zu.</p> <p>Bei Dash stehen dem Miner nur 45 % der Blockreward zu.</p> <p>Bei Coins, die das Staking Verfahren nutzen, erhält der Miner keine Coins, sondern diese werden im Staking verteilt.</p> <p>Steuerlich sind die Details zum Mining über das vorgenannte hinaus m. E. nicht relevant.</p>
Node	<p>Jede Kryptowährung benötigt eine technische Infrastruktur und eine Community. In dieser Community verifizieren einige Teilnehmer für alle anderen die Transaktionen und schreiben gemeinsam die Blockchain der jeweiligen Kryptowährung fort.</p> <p>Nodes sind Teilnehmer dieser Community, die diese Aufgabe übernehmen.</p> <p>In der Bitcoin Blockchain gibt es circa 1 Million Node(s) – von denen einer alle 10 Minuten zum erfolgreichen Miner wird.</p>
Over the Counter (otc)	<p>Bezeichnet den An-/Verkauf außerhalb von Exchanges, auch ohne Änderung des Eigentümers in der Blockchain.</p> <p>Over the Counter Geschäfte sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">– An-/Verkauf eines Wallets oder Hardwarewallets mit dem privaten Schlüssel (Zugang)– Annahme von Coins als Zahlungsmittel
Pool Mining	<p>Als Pool Mining bezeichnet man den Zusammenschluss von Mining Computern mehrerer Miner, um gemeinsam die Rechenleistung (Hash Rate) zu erhöhen und beim Mining so größere Chancen auf die Blockreward zu haben.</p>
Proof of Stake (PoS)	<p>Siehe Staking</p>
Proof of Work (PoW)	<p>Siehe Mining</p>
Remote Mining	<p>Remote Mining ist eine spezielle Form des Single Mining (siehe Mining).</p>
Single Mining	<p>Single Mining wird in Abgrenzung zu Pool – oder Cloud Mining verwendet und besagt nur, dass die Miningdienstleistung durch einen Menschen oder ein Unternehmen selbst erbracht wird und nicht durch Zusammenschluss mit anderen.</p> <p>Single Mining steht synonym für Mining.</p>

Staking (POS)	<p>Staking ist ein Verteilprozess für neue Coins. Staking basiert auf dem Proof of Stake Verfahren und wird als Ersatz für das Mining als Proof of Work Verfahren eingesetzt.</p> <p>Jede Blockchain benötigt neue Blöcke in denen Transaktionen gespeichert werden. Im Proof of Work Verfahren (z. B. Bitcoin Mining) wird die Inbesitznahme neuer Blöcke durch technische Hürden erschwert, so dass man sehr viel Rechenleistung aufwenden muss, bis man auf einen neuen Block Anspruch erheben kann. In der Logik geht man davon aus, dass derjenige, der viel in die Hardware investiert hat, auch ein großes Interesse an der Echtheit der Blockchain hat.</p> <p>Staking löst die technische Hürde auf und geht davon aus, dass derjenige, der schon viele Coins hat, ein großes Interesse an der Echtheit der Blockchain hat und er deshalb Anspruch auf neue Blöcke erheben kann. Für die Teilnahme am Staking muss der Coin Besitzer nur die Staking Funktion seines Wallets aktivieren und entscheiden, wie viele Coins er für den Staking Prozess „blockt“.</p> <p>Ein einfacher Vergleich ist die Hinterlegung (Sperrung für den Verkauf) von Aktien, wenn man an einer Hauptversammlung teilnehmen will. Beim Staking besteht für den Staker kein Risiko die eingesetzten Coins zu verlieren – nur das Wertschwankungsrisiko.</p>
Swappen/Swapping	<p>Bezeichnet dem Umtausch einer Kryptowährung in eine andere direkt über das Wallet (siehe Trading).</p> <p>Praxishinweis: Man kann keine Kryptowährungen in einem Wallet mit sich selbst tauschen! Es liegt immer ein An- und Verkauf vor, der über eine Exchange oder einen Wallet Anbieter als Intermediär abgewickelt wird.</p>
Trading	<p>Bezeichnet den Umtausch von einer Kryptowährung in eine andere. Dieser wird einem Ver- und Ankauf gleichgestellt.</p>
Token	<p>Oberbegriff für alle Kryptowährungen.</p> <p>Ein Token in der Computersprache ist ein Schlüssel, also eine Folge von Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen.</p> <p>Steuerberater nutzen Token für die tägliche Arbeit, z. B. den Elsterschlüssel, den Steuerberaterkammermitgliedsausweis, den Datev-Zugangsstick oder auch die HBCI Kennung.</p> <p>Token untergliedern sich in</p> <ol style="list-style-type: none">1. Coins – reine Zahlungsersatzfunktion, z. B. Bitcoin2. Equity Token/Coins – neben der Zahlungsersatzfunktion werden eigentümerähnliche Rechte eingeräumt3. Security Token/Coins – neben der Zahlungsersatzfunktion werden fremdkapitalgeberähnliche Rechte eingeräumt4. Utility Token/Coins – neben der Zahlungsersatzfunktion werden konkrete Funktionen/Leistungen ähnlich einem Gutschein eingeräumt
Token Sale	<p>Steht synonym für ICO (Initial Coin Offering), siehe dort.</p>
User Token	<p>Steht synonym für Utility Token (siehe dort).</p>

Utility Token	<p>Utility Token auf Basis einer Blockchain dienen zum einen als Zahlungsmittel und zum anderen gewähren den Inhabern Zugang zu vom Token Ausgeber definierten Leistungen. Der BAT Token bietet den Inhabern des Tokens zum Beispiel die Möglichkeit den Brave Browser werbefrei zu nutzen.</p> <p>Utility Token ohne Zahlungsfunktion werden zum Beispiel als Zugangskarten für Gebäude, den Zugang zum Bankkonto (HBCI Token) oder auch als Datev Stick/Steuerberaterkammerausweis verwendet. Ein legaler Marktplatz oder ein legaler Markt existiert für diese Token nicht.</p> <p>Utility Token im Sinne dieses Handbuchs basieren auf einer Blockchain und werden als Zahlungsmittel eingesetzt und an Exchanges gehandelt.</p>
Wallet	<p>Ein Wallet ist eine Software oder hardwaregestützte Software (siehe Hardware Wallet). Wallets gibt es online, als App oder auch als Hardwarewallet.</p> <p>In einem Wallet werden die Zugangsdaten und die Kryptoadressen selbst verwaltet (Verwaltung der Schlüssel).</p> <p>Zum Beispiel die Bitcoinadresse(n) oder die Bitcoin Cashadresse(n) eines Anlegers.</p> <p>Moderne Wallets bieten viele Kern- und Zusatzfunktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Transfer von Coins („Überweisung“)b) Swappen (Umtausch von einer Kryptowährung in eine andere)c) Bestandsübersichtd) Historie – ggf. mit CSV Exporte) Kursübersichtenf) Notizen (da es keinen Überweisungszweck gibt)g) Adressbücher
White Paper	<p>Jede Kryptowährung hat eine Konsenspapier (Whitepaper) in dem Ziele und Grundzüge festgehalten sind. Aus diesem Whitepaper sind auch wichtige Informationen zur Blockchain, der Architektur des Netzwerks, Aufbau der Nodes zu entnehmen.</p> <p>Steuerlich wichtig sind Angaben, ob der Token ein</p> <ul style="list-style-type: none">– Currency Token = Coin (nur Zahlungsfunktion) oder ein– Equity Token– Security Token oder– Utility Token ist.

1 Einführung in das Thema und Aufzeigen der Bedeutung

1.1 Historie

Im Jahr 2008 gab es ein erstes Whitepaper, in dem unter dem Pseudonym „Satoshi Nakamoto“ die Idee eines dezentralen Zahlungssystems auf Basis einer verschlüsselten öffentlich einsehbaren Datenbank skizziert wurde.

Im Jahr 2009 hat eine Community, die den Gedanken aufgegriffen hat, die Bitcoin Blockchain mit allen Algorithmen – insbesondere den Mining- und Konsensalgorithmen programmiert. Es gab vor 2009 schon verschiedene Versuche, virtuelle Währungen auf Basis von Datenbanken zu schaffen. Diese Versuche sind jedoch am „Double Spending“-Problem gescheitert. Erstmals mit der Bitcoin Blockchain konnte verhindert werden, dass jemand eine virtuelle Währungseinheit mehrfach zur Zahlung einsetzt. Diese Blockchain Technologie findet weltweit Interesse, auch außerhalb des Bereichs der Kryptowährungen.

In Anerkennung dieser Leistung wurde der Name Satoshi für die kleinen Werteinheiten in der Bitcoin Blockchain gewählt. 1 Bitcoin entspricht 100.000.000 Satoshi.

Im Jahr 2010 wurde durch Jed Mc Caleb die erste Exchange in Japan gegründet [Mt. Gox]. Durch größere Ankäufe durch Roger Ver, der bereits im Jahr 2010 Bitcoin im Wert von 25.000 \$ regelmäßig ankaufte, wurde das Mining attraktiv. Es gab einen Käufermarkt. In den ersten Jahren war Asien Hauptmarktplatz.⁵

In den Jahren 2010–2013 lief fast der gesamte Handel über die Exchange Mt. Gox. Die Anzahl der Nutzer, die täglich mit Bitcoin handelten, erhöhte sich von 10.000 im Herbst 2010 auf 20.000 im April 2013.⁶

Bis 2013 verliefen die Kurse wenig spektakulär und pendelte sich auf dem Niveau von 250 \$/Bitcoin ein. Im Jahr 2013 gab es dann den ersten Ausreißer und der Kurs stieg auf 1.000 \$ kurzfristig an. Der Marktwert aller Coins [Marketcap] stieg in kurzer Zeit von 60 Millionen US \$ auf 1 Milliarden US \$ an. Durch den damit verbundenen Anstieg des Handels brachen die Server der Exchange zusammen und führten zu weltweitem Aufsehen.⁷ Zu diesem Zeitpunkt erschienen auch die ersten Fachaufsätze und das BMF hatte auf die Anfrage des Bundestagsabgeordneten Frank Schöffler geantwortet, dass virtuelle Münzen als Rechnungseinheiten anerkannt und Bitcoins als privates Geld angesehen werden. Seinerzeit lag der Kurs bei ca. 80 €.

5 M. Kölling; Die Geschichte des Bitcoin; Handelsblatt vom 30.07.2017; online abrufbar.

6 M. Kölling; Die Geschichte des Bitcoin; Handelsblatt vom 30.07.2017; online abrufbar.

7 M. Kölling; Die Geschichte des Bitcoin; Handelsblatt vom 30.07.2017; online abrufbar.

Durch Hackerangriffe gab es immer wieder Zweifel, ob sich diese Kryptowährung weltweit durchsetzen wird. Im Jahr 2014 meldete die erste Exchange Mt. Gox Insolvenz an. Anleger verloren 850.000 Bitcoin im Wert von ca. 450 Millionen €.

Im Jahr 2015 hat sich der EUGH zum ersten Mal mit dem Thema befasst, da in Schweden der erste Bitcoinfall umsatzsteuerlich zu klären war.⁸ Parallel stiegen die Kurse kurzzeitig auf ein Niveau von ca. 1.000 \$/Bitcoin.

Im Jahr 2017 gab es zwei weitere Meldungen, die Bitcoin weltweit in den Fokus rückten. Im August 2017 gab es die Bitcoin-Cash Hardfork, die weltweit durch Copy and Paste viele Millionäre erzeugte. Danach kam es zur Kursrallye bis Ende 2017, die mit Kursen um die 20.000 € zu einem Run auf Bitcoin führten.

Im Jahr 2018 kühlte sich der überhitzte Markt ab – wer zu spät eingestiegen ist und 2018 ausstieg, hatte bis zu 70 % der ursprünglichen Anschaffungskosten verloren. Im Jahr 2019 kam es wieder zu deutlichen Kursanstiegen, so dass der Kurs auf deutlich über 12.000 €/Bitcoin anstieg, und aktuell [Stand 29. 10. 2019] bei ca. 9.000 €/Bitcoin liegt.

Das Tageshandelsvolumen liegt weltweit bei ca. 18 Milliarden € und die Marktkapitalisierung liegt bei ca. 150 Milliarden €.⁹

Im Laufe der Jahre wurden neben Bitcoin tausende weiterer Kryptowährungen geschaffen.

Es ist offensichtlich, dass die Besteuerung solcher Vermögenszuwächse das weltweite Interesse aller Finanzbehörden weckt.

1.2 Bezugsmöglichkeiten von Bitcoin oder anderen Kryptowährungen

Ursprünglich konnten Bitcoin nur durch Mining „selbst“ geschaffen werden oder Peer to Peer transferiert werden. Aus dieser Zeit stammt auch die Geschichte, dass zwei Pizzen für 10.000 Bitcoin als erster Einsatz als Zahlungsmittel zu verzeichnen war [Panagiotis Kolokythas, Bitcoin Pizza Day: 2 Pizzas für 21 Millionen \$, 22.05.2017].¹⁰

Mit Gründung der ersten Exchange Mt. Gox war der Handel auch über Marktplätze möglich. Heute gibt es weltweit Exchanges, an den Bitcoin an- und verkauft werden können.

Es gibt dabei verschiedene Geschäftsmodelle. Entweder bietet die Börse einen Marktplatz an, auf der Käufer und Verkäufer die Transaktion direkt abwickeln [z.B. Bitcoin.de] oder die Börse kauft selbst die Coins an und verkauft diese [z.B. Blockchain.com].

⁸ EUGH vom 22. 10. 2015, C-264/14 Hedqvist.

⁹ Coinmarketcap.com, Stand 03. 11. 2019.

¹⁰ PC Welt online.

Aktuell ist ein 24/7 Handel weltweit möglich.

Der Begriff transferiert, deutet dabei etwas an, was tatsächlich nicht stattfindet.

Bitcoin und alle anderen Kryptowährungen existieren nur in der Blockchain. Sie existieren weder physisch, noch sind diese analog eines Anhangs zu einer E-Mail elektronisch oder auf anderem Wege versendbar.

Im Zuge einer Transaktion wird nur der Bezug des bisherigen Eigentümers zum neuen Eigentümer geändert. In der Blockchain gibt es ein Verzeichnis, wer der aktuelle Eigentümer eines Coins ist und wer Voreigentümer war. Für jeden Bitcoin kann dies bis zum Entstehen des Coins durch den Mining-Algorithmus nachverfolgt werden. Der erste Eigentümer ist in der Bitcoin Blockchain immer der Miner, denn diesem wurde per Blockreward eine bestimmte Anzahl Coins zugeteilt.

Nicht bei allen Kryptowährungen ist die Verteilung der Blockreward so geregelt. Daher wird im Rahmen dieses Praxishandbuchs nicht unterstellt, dass der Miner die Blockreward selbst erschafft.

1.3 Bitcoin ATMs

Weltweit existieren Bitcoin ATMs [Geldautomaten], die den Umtausch von Landeswährung oder Fremdwährung in Bitcoin ermöglichen. In Deutschland ist der Rückumtausch von Kryptowährungen in Euro oder Fremdwährungen an solchen Automaten (noch) nicht möglich.

Auch der Ankauf von Kryptowährungen ohne Durchlaufen eines Registrierungsprozesses ist auf maximal 500 € pro Ankauf begrenzt [Stand 10/2019]. Noch gibt es in Deutschland sehr wenige solcher Automaten, da die Rechtslage aufsichtsrechtlich schwer einschätzbar ist.

Anders ist das z. B. in der Schweiz, wo der Ankauf von Bitcoin selbst an Fahrkartenautomaten der Schweizer Bahn möglich ist.¹¹

1.4 Einsatz als Zahlungsmittel

Der Einsatz als Zahlungsmittel war die Grundidee der Bitcoin Community. Auch wenn es so scheint, dass Bezahlen mit Bitcoin noch ein Ausnahmefall ist, sind auch im Inland Beispiele zu finden. Lieferando.de akzeptiert Bitcoin als Zahlungsmittel [Nr.7 der aktuellen Zahlungsmöglichkeiten]. Gleiches gilt für Expedia, Overstock.¹²

11 <https://www.sbb.ch/de/bahnhof-services/dienstleistungen/weitere-dienstleistungen/dienstleistungen-billettautomat/bitcoin.html>, abgerufen am 11. 12. 2019.

12 Vgl. weiterführend S. Baykara, Bitcoin: Wo kann ich damit bezahlen, giga.de, online abrufbar.

Flächendeckend haben sich in Deutschland Kryptowährungen jedoch noch nicht durchgesetzt. Kritisch anzumerken ist, dass im illegalen Bereich die Kryptowährungen weltweit eingesetzt werden.¹³

In Deutschland sind Kryptowährungen im Tagesgeschäft noch nachrangig und dienen vor allem als Anlage- und Spekulationsobjekt, soweit es legale Transaktionen betrifft. Weiterhin findet man Kryptowährungen in der Startup Finanzierung. Anders ist dies in Ländern wie Japan oder Venezuela, wo Kryptowährungen auch im Tagesgeschäft einsetzbar sind.

1.5 Öffentliche und private Schlüssel

Kernelement der Blockchain ist die Verschlüsselung und die Verkettung von Schlüsseln miteinander.

Um Eigentümer einer Kryptowährungseinheit werden zu können, benötigt der Käufer einen öffentlichen und einen privaten Schlüssel.¹⁴

Der **öffentliche Schlüssel** ist die virtuelle Adresse in der Blockchain, die den Eigentümer kennzeichnet und diesem von einem Anbieter [z. B. einer Exchange] zugeteilt wurde. In der Bankenwelt wäre diese die Kontonummer oder die Kundenkarte.

Der **private Schlüssel** ist der Zugang zu diesem öffentlichen Schlüssel und erlaubt die Nutzung des öffentlichen Schlüssels durch Nachweis der Zugangsberechtigung. In der Bankenwelt wäre dies z. B. die HBCI Kennung oder die PIN für die Kundenkarte.

Kryptowährungseinheiten sind ebenfalls öffentliche Schlüssel, also Folgen von Zahlen, Buchstaben und Zeichen. Diese öffentlichen Schlüssel werden Coins oder Token genannt.

In der Blockchain wird der öffentliche Schlüssel des Coins mit dem öffentlichen Schlüssel des aktuellen Eigentümers verbunden.

Vereinfacht könnte man sich diese Verkettung so vorstellen:

Bitcoin 1:	XGfaezr1234##\$\$13645
Öffentlicher Schlüssel des Miners = 1. Eigentümer:	GJTUVJBHG%&()&&12
Öffentlicher Schlüssel des 2. Eigentümers:	HIIGIUFF&&/%&&%/1
Öffentlicher Schlüssel der ... Eigentümer
Öffentlicher Schlüssel des aktuellen Eigentümers	JOJPÖLBZG668126e78

Die tatsächlichen Schlüssel sind deutlich länger und kryptischer. Sie können diese zum Beispiel auf blockexplorer.com jederzeit einsehen.

13 Vgl. dazu auch Dr. C. Hillebrand/Dr. D. Hölzel, Kryptotoken kommen in der Rechtsprechung an, Venture Capital Magazin, 2019, S. 42.

14 Vgl. statt vieler H., Lutzenberger, Die Besteuerung von Bitcoin und sonstigen Kryptowährungen, GmbHR 2018, S. 795.